

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Sulzfeld

Vollzug der Wassergesetze; Abwasseranlagen der Gemeinde Sulzfeld i.Gr., Gemeindeteil Sulzfeld i.Gr.; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Langfeld in die Barget

Az. 4.2.3-641114-32-2024/94

Die Gemeinde Sulzfeld i.Gr. beantragte mit Schreiben vom 12.08.2024 die Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche Au von 1,61 ha in den Barget (Gewässer III. Ordnung).

Die örtlichen Verhältnisse sind wie folgt zu beschreiben:

Die Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Baugebiet Langfeld der Gemeinde Sulzfeld i.Gr. ist abgelaufen und soll verlängert werden. Die Niederschlagswassereinleitung wurde bisher gemeinsam mit der Abwasseranlage der Ortsteile Sulzfeld und Kleinbardorf begutachtet. Künftig sollen die Einleitungen getrennt voneinander betrachtet werden.

Das Baugebiet Langfeld entwässert im Trennsystem. Schmutzwasser wird über den Schmutzwasserkanal zur Kläranlage Kleinbardorf geleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt, in einem Regenrückhaltebecken zurückgehalten und gedrosselt über eine Verrohrung mit ca. 70 m Länge, der Barget zugeführt.

Die Auslegung der maßgeblichen Unterlagen wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes bekanntgemacht.

Die Planunterlagen, aus denen das konkrete Vorhaben zu entnehmen ist, werden in der Zeit **vom 19.11.2025 bis einschließlich 24.12.2025** auf folgender Internetseite der VG Bad Königshofen für die Gemeinde Sulzfeld i.Gr. eingestellt:

<https://www.bad-koenigshofen-vgem.de/buergerservice/bauen>

Daneben liegen die Planunterlagen, aus denen das konkrete Vorhaben zu entnehmen ist, in der Zeit **vom 19.11.2025 bis einschließlich 24.12.2025** in der

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr.
Josef-Sperl-Straße 3
97631 Bad Königshofen i.Gr.**

während folgender Zeiten:

Montag: 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag: 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Jede Person, deren Belange berührt werden, sowie Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die abschließende Entscheidung des Landratsamts Rhön-Grabfeld einzulegen, können bis zwei Wochen

nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben bzw. Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben; die Einwendungen bzw. Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr., Josfe-Sperl-Straße 3, 97631 Bad Königshofen i.Gr. (OG – Bauamt) oder beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale (2. Stock, Zi.-Nr. 346) vorzubringen.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch einfache E-Mail ist nicht zulässig.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird nach Ablauf der Einwendungsfrist in einem Erörterungstermin beraten. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wer Einwendungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben hat, wird über die Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen gesondert benachrichtigt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Sulzfeld, den 05.11.2025


.....
Jürgen Heusinger, 1.BGM

